

Artikeländerungssatzung über die Benutzungssatzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und, §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBI. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 111.09.2012 BGBI I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBI. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 07.05.2024 zuletzt geändert am 19.06.2018 die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

Artikel 1:

Der § 4, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:

a.) Kindertagesstätte **Grävenwiesbach**, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

b.) Kindertagesstätte **Grävenwiesbach**, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Krippenkinder mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

- c.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Laubach** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:00 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

- d.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Hundstadt** ist für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

- e.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag

07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag

07:30 Uhr – 15:00 Uhr.

Artikel 2:

Der § 11 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a.) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;

- b.) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen;

- c.) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Artikel 3:

Der neue § 12 wird wie folgt eingefügt und geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

61279 Grävenwiesbach, den 07.05.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

(Siegel)

.....
(Tobias Stahl, Bürgermeister)